

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zürich, 30. November 2011 HSC

Vernehmlassung zur Revision des Verjährungsrechts im OR

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Wir beschränkten uns bei der Durchsicht der Vorlage auf Aspekte, die für Arbeitnehmende von Bedeutung sein können.

Grundsätzliche Überlegungen

Sinnvolles Grundkonzept

Wir begrüssen die Zielsetzung, das Verjährungsrecht für sämtliche privatrechtlichen Forderungen zu vereinheitlichen, die Verjährungsfristen zu verlängern und bestehende Unsicherheiten zu beseitigen. Insbesondere unterstützen wir das vorgeschlagene **Konzept der doppelten Fristen: Sämtliche Forderungen** würden grundsätzlich einer **relativen Verjährung** von **drei Jahren** unterstehen, die **absolute Verjährung** würde auf **zehn Jahre** angesetzt.

Ja zu einer Sonderregelung für Personenschäden mit einer Höchstdauer von 30 Jahren

Als **sehr wichtig** erachten wir, dass für **Forderungen aus Personenschäden neu eine Höchstdauer von dreissig Jahren** angesetzt wird. Diese Regelung ist für Arbeitnehmende von höchster Bedeutung: Sie berücksichtigt, dass medizinische Spätschäden von arbeitsbedingten Erkrankungen u.U. erst Jahrzehnte nach der Gefahrenexposition auftreten, wie dies etwa Krebserkrankungen als Spätfolge von Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten zeigten.

Ähnliche Fälle sind potentiell auch in andern Bereichen keineswegs a priori auszuschliessen (z.B. Erkrankungen, die aus Strahlenexpositionen resultieren könnte). Und im heutigen Umfeld ständig neuer Werkstoffe und neuer Technologien (Bsp. Nanotechnologie) kann niemand völlig ausschliessen, dass sich weitere, erst sehr langfristig zutage tretende „Schadenfälle“ ergeben können.

Die Verlängerung bzw. Ansetzung der absoluten Verjährung auf 30 Jahre ist aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes nur zu begrüssen. Die Regelung entspricht auch international diskutierten Standards. Die Frist von 30 Jahren vermag zudem die Problematik zu relativieren, ob eine Forderung mit der schädigenden Handlung oder erst im Zeitpunkt des Eintritts des Schadens entsteht.

Entsprechend **lehnen** wir die **Variante zu Art. 129/130 OR ab**, die auf eine Sonderregelung für Personenschäden verzichten und stattdessen die absolute Verjährungsfrist auf 20 Jahre festsetzen würde. Diese Variante deckt die Anliegen und Interessen des Arbeitnehmerschutzes nicht ausreichend ab. Zudem würde hier wieder eine Differenz zur Regelung in den Nachbarländern und zum internationalen Recht geschaffen.

Striktes Nein zur Abänderbarkeit und zum Verzicht der Fristen (Art. 133)

Die in **Art. 133** vorgeschlagene Regelung **lehnen wir strikte ab**. Sie trägt dem Umstand, dass längst nicht in allen Fällen gleichstarke Parteien beteiligt sind, in keiner Weise Rechnung; die schwächere Partei würde bei dieser Regelung voraussehbar und systematisch verlieren. Zudem ginge ein zentraler Gedanke dieser Revision verloren, nämlich eine grösstmögliche Einheitlichkeit in Bezug auf die Verjährungsbestimmungen zu erreichen. Dispositive Verjährungsfristen hätten zur Folge, dass im Einzelfall u.U. sehr komplexe Vertragswerke auf ihre Verjährungsfristen hin überprüft werden müssten. Dass es zudem – mit Ausnahme von Personenschäden – auch möglich sein soll, Verjährungsfristen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abzuändern und u.U. massiv zu verkürzen, erhöht die Rechtssicherheit zweifellos in keiner Weise.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik